

Stellungnahme

Einleitung

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde bezieht sich auf ein Urteil, in dem entscheidungserheblich gefordert wird, Nutzungsrechte seien bei einer Eingemeindung im Zuge der Gebietsreform 1972 - 1978 untergegangen, wenn sie nicht unabdingbar bei oder kurz nach der Eingemeindung vom Gemeinderat in irgendeiner Form durch Beschluss bestätigt worden sind.

Daher ist nunmehr die Frage, ob bei einer Eingemeindung ein Gemeinderatsbeschluss zur Bestätigung von Nutzungsrechten erforderlich ist oder nicht. Als Grund für diese Forderung gibt das Verwaltungsgerichts Regensburg lediglich die „Erfahrung des Gerichts“ an, irgendwelche Vorschriften nennt es nicht, die Beschwerdeführerin kennt auch keine.

Ursprung des Urteils

Das Regensburger Verwaltungsgericht nimmt dabei Bezug auf einen Beschluss des BayVGh von 1999 Az: 4 ZB 97.2940). In diesem Fall hat allerdings die Gemeinde nach der Eingemeindung die Nutzungen über 18 Jahre selbst ausgeübt, die Nutzungsrechtler hatten dagegen nichts unternommen. Daher ist in diesem Fall zurecht davon auszugehen, dass die Gemeinde keine Kenntnis von den Nutzungsrechten hatte und die Nutzungsrechte nicht wegen der Eingemeindung als ursächlicher Grund selbst, sondern aufgrund von Nichtausübung untergegangen sind. Die Eingemeindung spielt ja hierbei keine Rolle, das gleiche Ergebnis wäre eindeutig auch ohne Eingemeindung zustande gekommen.

Keine Änderung der Rechtsüberzeugung!

Wie die Beschwerdeführerin aufgezeigt hat, ist durch Rechtsprechung des BayVGh geklärt,

„dass allein eine neue rechtliche Bewertung durch die Gemeinde nicht ausreicht, um eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen (BayVGh U.v. 30.11.1994 - 4 B 94.1162 -VGh n.F. 48, 21/23). Ein Wandel der Rechtsüberzeugung muss die Ausübung der Nutzungsrechte selbst prägen und auch von den bisherigen Rechtlern zumindest hingenommen werden (Bauer, PdK Bayern, Art. 80 GO) Erl, 3,2.2.2.5 m.N.).

Und genau das war im Fall von 1999 der Fall, es hat tatsächlich ein Wandel der Ausübung der Nutzungsrechte dahingehend stattgefunden, dass ab der Eingemeindung nunmehr nicht mehr die Nutzungsrechtler, sondern die Gemeinde die Nutzungen ausgeübt hat. Offenbar hatte die Gemeinde tatsächlich keine Kenntnis von den Nutzungsrechten

Der vorliegende Fall ist allerdings komplett anders: Bei der Eingemeindung hat es keinerlei Änderung in der Ausübung der Nutzungen gegeben, sie wurden wie seit Jahrhunderten unverändert bis zum Beginn der Rechtsstreitigkeiten etwa im Jahr 2010 durch die Nutzungsberechtigten ununterbrochen im Sinne des Gesetzes ausgeübt.

Zunächst forderte der BayVGh im vorliegenden Verfahren, dass die Gemeinde die Nutzungen gebilligt haben müsste. Die Beschwerdeführerin hat klar dargelegt, dass die Gemeinde Axxx sich per Gesetz bei der Eingemeindung mit den Nutzungen der Gemeindewälder befassen musste und nach dem Gesetz überdies Gemeindeeigentum Dritten nicht unentgeltlich überlassen oder verschenken darf. Die Gemeinde musste sich daher unweigerlich mit der Nutzung der Gemeindewälder befassen. Das ist auch anhand von Forstgutachten bzw. Waldbewirtschaftungsplänen nachweisbar.

Insofern hat die Gemeinde offenbar die jahrhundertealte Praxis, dass die Rechtler die Nutzungen ausüben, gekannt und gebilligt, ja sogar im Gemeinderat wurde regelmäßig darüber gesprochen. Ansonsten hätte die Gemeinde unzweifelhaft die Bewirtschaftung selbst übernehmen oder regeln müssen. Dafür gibt es aber nicht den geringsten Hinweis. Zu diese Rechtsauffassung hat die Beschwerdeführerin überdies ein Urteil des Würzburger Verwaltungsgerichts vom 12.0.2021 (4ZB 21.1994) zitiert.

Daraufhin änderte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof seine Formulierung dahingehend, dass diese Billigung ausschließlich durch einen Gemeinderatsbeschluss nachweisbar sei. Nun, die Versagensgründe für Nutzungsrechte sind abschließend definiert, darunter zählen Untergang der Hofstelle und Nichtausübung, ein fehlender Gemeinderatsbeschluss gehört jedenfalls nicht dazu. Das ist damit offensichtlich ein durch das Regensburger Verwaltungsgericht einzig und allein auf einer „Erfahrung des Gerichts“ basierender neuer Versagungsgrund, der sich überdies aus keinerlei (Rechts)Vorschrift ergibt.

Keine Offensichtlichkeit der Forderung nach einem Gemeinderatsbeschluss

Das Urteil, gegen das sich die vorliegende Verfassungsbeschwerde richtet, beinhaltet, dass es für die Nutzungsberechtigten bei der Eingemeindung im Jahr 1972 völlig offensichtlich gewesen sein soll, dass sie den Gemeinderat zu einer Bestätigung ihrer Nutzungsrechte hätten drängen müssen. Der zur Eingemeindung, abweichend von der aktuellen Version, gültige Wortlaut der Bayerischen Gemeindeordnung von 1952 lautete:

„Die Ausübung bestehender Nutzungsrechte setzt voraus, dass ein besonderer Rechtstitel vorhanden ist, insbesondere das Recht 30 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt worden ist.“

Die Bayerische Gemeindeordnung ist ein Gesetzwerk für die Verwaltung der Gemeinden, es ist kein Bürgerliches Gesetzbuch. Es ist auch nicht Aufgabe der Bürger, die Gemeindeverwaltung zu kontrollieren. Vielmehr ist es Aufgabe des Bürgermeisters einer Gemeinde, zu entscheiden, wofür er persönlich verantwortlich ist und wofür Gemeinderatsbeschlüsse herbeigeführt werden müssen. Dass nun die Rechtler auch dies noch hätten hinterfragen müssen erscheint in hohem Maße absurd. Der Beschwerdeführerin ist es insofern völlig unerklärlich, wie sie bzw. ihre Vorfahren, hätten erkennen sollen, dass man möglicherweise in ferner Zukunft ihr Recht allein dadurch entschädigungslos entziehen würde, dass diese keinen Gemeinderatsbeschluss zur Bestätigung ihres Rechts erzwungen haben.

Diskreditierung der Vorfahren

Das betrifft nicht nur die Beschwerdeführerin allein es ist gleichzeitig ein Schlag ins Gesicht von vermutlich Tausenden von Nutzungsberechtigten und deren Vorfahren. Es ist ein massiver Angriff auf deren Ehre und das Vermächtnis ganzer Generationen. Recherchen des Vereins Rechtler Bayern legen nahe, dass in kaum einer betroffenen Gemeinde entsprechende Eingemeindungsverträge oder Beschlüsse existieren - und das aus gutem Grund: Solche Formalitäten sind schlicht nicht erforderlich, da bei der Gebietsreform öffentlich-rechtliche Rechtsverbindlichkeiten automatisch per Gesetz übernommen werden müssen.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts unterstellt den Vorfahren der Nutzungsberechtigten, dass sie das angeblich „Offensichtliche“ - das Herbeiführen eines Gemeinderatsbeschlusses - grob fahrlässig zu ihren eigenen Ungunsten übersehen hätten. Anders ausgedrückt: Die Vorfahren der heutigen Rechtler sollen ihre Nachkommen offenbar aus „Stupidität“ geschädigt haben. Eine solche Behauptung ist nicht nur anmaßend, sondern tief verletzend für die betroffenen Familien, die ihr Leben und ihre Werte in diesen Rechten verwurzelt sehen.

Beinhaltet das Urteil die Unterstellung einer hinterlistigen Täuschung durch den Freistaat Bayern?

Doch das ist noch nicht alles: Aus Sicht der Beschwerdeführerin unterstellt das Verwaltungsgericht - und mit der Ablehnung der Berufung auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof - dem Freistaat Bayern nichts weniger als eine hinterlistige Täuschung der Nutzungsberechtigten. Nach der Gebietsreform in den 1970er Jahren ließ man die Rechtler zunächst im Glauben, ihre Rechte seien gesichert unter dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes und der bayerischen Verfassung - wie die Beschwerdeführerin es in den Gerichtsakten dargelegt hat. Doch über 40 Jahre später, konfrontiert man sie plötzlich mit der Behauptung, gegründet auf einer angeblichen „Erfahrung des Gerichts“, die Rechte seien untergegangen, weil sie es angeblich versäumt hätten, sich selbstständig bei der Gemeinde zu melden und den Gemeinderat zu zwingen, ihre Rechte zu bestätigen - ohne Nennung irgendeiner Rechtsgrundlage, Vorschrift oder eines Hinweises für diese Behauptung.

Offensichtliche Ungerechtigkeit und Willkür

Diese offensichtliche Ungerechtigkeit und Willkür lässt nicht nur die betroffenen Rechtler sprachlos zurück, sondern verletzt zutiefst das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung vor der Geschichte und den Rechten dieser Menschen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lehnte die Anhörungsrüge als „unbegründet“ ab. Jedenfalls nicht, wie es dem Hinweis des Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu entnehmen ist, als „offensichtlich unzulässig“. Dies hieße ja, dass die Beschwerdeführerin das Verfahren leichtfertig angestrengt und ganz offensichtlich hätte sehen müssen, dass es eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf. Dass dies aufgrund fehlender Vorschriften oder Hinweise gar nicht offensichtlich sein kann, ist weiter oben erläutert.

Klageeinreichung nach sorgfältiger Analyse von Vorgängerurteil und Recherche neuer Beweismittel

Wirklich offensichtlich ist vielmehr Folgendes: Die Beschwerdeführerin hat die Feststellungsklage erst nach sorgfältiger Analyse eines Vorgängerurteils aus dem Jahr 2014, Az.: RN 3 K 13.1169 in der eigenen Gemeinde eingereicht. Darin hatte das Regensburger Verwaltungsgericht erstmalig in der Rechtsgeschichte einen Gemeinderatsbeschluss gefordert. In der Berufung brachte der beklagte Rechtler vor, dass die Nutzungsrechte nach einem Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs unter Eigentumsschutz stehen und somit bei der Eingemeindung nicht einfach so untergehen könnten.

Daraufhin bezweifelte der BayVGH das Vorhandensein von Nutzungsrechten schon im Jahr 1935 aufgrund einer Anfrage des damaligen Bürgermeisters der Gemeinde Pxxx, in die die Ortschaft Ayyy seit 1836 eingemeindet war, bei seiner Rechtsaufsichtsbehörde, was es mit den Nutzungsrechten auf sich habe.

Aufgrund der bis zur Einreichung der Berufung nicht vorliegenden Antwort der Rechtsaufsichtsbehörde schloss der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, dass die Gemeinde schon damals nicht von den Rechten überzeugt gewesen sei und somit der Nachweis der Rechte in der Gemeinde Pxxx nicht erbracht sei. Das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs greife daher nicht.

Erst nachdem die Beschwerdeführerin, immer unterstützt durch den Verein „Rechtler Bayern“ nach weiteren Recherchen die ohnehin offensichtliche Antwort der Rechtsaufsicht ans Tageslicht gebracht hatte, die die Nutzungsrechte klar bestätigte, woraufhin auch der Bürgermeister 1935 die Nutzungsrechte ausdrücklich noch einmal bestätigte, hat die

Beschwerdeführerin die Beweiskette als nunmehr geschlossen betrachtet und die Klage eingereicht.

Zusammen mit der vorstehend zitierten Rechtsprechung des BayVGh:

„dass allein eine neue rechtliche Bewertung durch die Gemeinde nicht ausreicht, um eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen (BayVGh U.v. 30.11.1994 - 4 B 94.1162 -VGh n.F. 48, 21/23). Ein Wandel der Rechtsüberzeugung muss die Ausübung der Nutzungsrechte selbst prägen und auch von den bisherigen Rechtlern zumindest hingenommen werden (Bauer, PdK Bayern, Art. 80 GO) Erl, 3,2.2.2.5 m.N.).“

ganz im Einklang mit der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von 1961, das den Nutzungsrechten Eigentumsschutz zubilligt und der einschlägigen Literatur, wie

„Es ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass öffentliche Gemeindennutzungsrechte nicht dadurch erlöschen, dass von Seiten der Gemeinde eine rechtliche Neubewertung der Sachlage vorgenommen wird.“ (vergl. hierzu auch Bauer, „Die öffentlichen Nutzungsrechte in Bayern“, 1993, S. 145 f): danach „ist es der Gemeinde verwehrt, allein durch eine Änderung ihrer bisherigen Rechtsüberzeugung, etwa wegen personeller Veränderungen im Gemeinderat, einseitig aufgrund der nunmehr falschen Auffassung, es bestünden keine Nutzungsrechte, in die Rechtsposition der Nutzungsberechtigten einzugreifen und willkürlich Herkommen im engeren und weiteren Sinn zu beseitigen. Für den Fortbestand wirksam vor 1818 oder 1928 und 1952 begründeter Herkommensrechte ist ein Wegfall der gemeindlichen Rechtsüberzeugung nach dem jeweiligen Zeitpunkt der Entstehung daher unbeachtlich.“

sah und sieht die Beschwerdeführerin nicht den geringsten Ansatz, dass ihre Nutzungsrechte nicht bestehen oder untergegangen sein könnten. Sie sind ganz im Gegenteil derart offensichtlich, dass es völlig unmöglich ist, den Menschen, dem Volk, in dessen Namen Urteile gefällt werden, zu erklären, warum das Fehlen eines 40 Jahre nach der Eingemeindung geforderten Gemeinderatsbeschlusses zum Untergang von Nutzungsrechten führen sollte - warum damit plötzlich ein neuer Versagensgrund geschaffen wird. Und wie damit eine dem Grundgesetz entgegen stehende, entschädigungslose Enteignung der unter dem Eigentumsschutz stehenden Nutzungsrechte möglich sein soll.

All diese hier aufgeworfenen Fragen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht beantwortet, offenbar noch nicht einmal zur Kenntnis genommen. Diese Fragen sind aber entscheidungserheblich.

Schaffung eines neuen Versagensgrunds für Nutzungsrechte

Ist es wirklich möglich, dass ein Verwaltungsgericht willkürlich einen neuen isolierten Versagensgrund für Nutzungsrechte, nämlich das Fehlen eines Gemeinderatsbeschlusses, gegründet auf angebliche „Erfahrung des Gerichts“ wie eine neue Rechtsvorschrift definieren darf. Das mutet durchaus befremdlich an, wenn es wirklich möglich sein sollte, dass Gerichte Entscheidungen auf ihrer angeblichen Erfahrung und eben nicht auf (Rechts)Vorschriften gründen.

Nach dem vorliegenden Hinweis des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs habe sich dieser im Jahr 1961 in Bezug darauf, dass es Nutzungsrechten den Eigentumsschutz des Grundgesetzes zugesprochen hat, nicht ausdrücklich mit Eingemeindung befasst. Das Urteil ist aus Sicht der Beschwerdeführerin so allgemein, dass nicht ersichtlich ist, warum eine Eingemeindung hier ausgeschlossen sein soll. Sollte diese Frage tatsächlich relevant sein, so wäre es ja umso wichtiger, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren nunmehr klärt, ob eine Eingemeindung per

se dazu führt, dass der vom Verfassungsgerichtshof zugesprochene, durch das Grundgesetz garantierte Eigentumsschutz wieder aufgehoben wird.

Amtliche Bestätigung des Nutzungsrechts mit Beweiskraft

Das Nutzungsrecht der Beschwerdeführerin ist erstmals schriftlich niedergeschrieben im Liquidationsprotokoll der Gemeinde Pxxx von 1837, unterschrieben von den Gemeindevertretern der Gemeinde Pxxx. Damals war die Ortschaft Ayyy bereits in die Gemeinde Pxxx eingemeindet. Darüber hinaus ist das Nutzungsrecht in Form eines ganzen Gemeinderechts im Liquidationsprotokoll des Anwesens der Beschwerdeführerin eingetragen. Die Liquidationsprotokolle sind die Vorläufer des Grundbuchs und amtliche Dokumente mit Beweiskraft. Erst 1972 wurde die Gemeinde Pxxx dann in die Gemeinde Axxx eingemeindet.

Im Jahr 1935 sind die Nutzungsrechte noch einmal schriftlich durch den damaligen Bürgermeister und die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt worden. Mithin sind die Rechte also in der Gemeinde Pxxx klar und eindeutig nachgewiesen. Durch schriftliche Bestätigung der Gemeinde Axxx, vertreten durch den Bürgermeister, sind die Nutzungen sowohl vor 1960 als auch danach im Zuge der in der Gemeinde Axxx durch die Gemeinde angestrebten Rechtsstreitigkeiten bestätigt worden. Die ununterbrochene Nutzung ist mithin unstrittig.

Zwangsweiser Übergang der Nutzungsrechte bei Eingemeindung

Im Zuge der Gebietsreform 1972 - 1978 gingen sämtliche Rechte und Pflichten, sämtliche öffentlich-rechtlichen Rechtsverbindlichkeiten per Gesetz von der aufgenommenen auf die aufgenommene Gemeinde über, so auch die Nutzungsrechte. Die Gemeinde Axxx musste sich per Gesetz mit ihren Liegenschaften befassen und hatte unzweifelhaft Kenntnis von der Bewirtschaftung und Nutzung des Gemeindewaldes durch die Nutzungsberechtigten und hat diese gebilligt. All das hat die Beschwerdeführerin ausführlich dargelegt.

Keinerlei Hinweis für Forderung nach Gemeinderatsbeschluss

Es ist nicht ersichtlich, dass die Rechtler sich an dieser Stelle hätten darum kümmern müssen, den Gemeinderat zu einem Beschluss zu bewegen, ihre Rechte zu bestätigen. Einen Gemeinderat, der obendrein für die Feststellung von Nutzungsrechten nicht zuständig ist, sondern das sind die Verwaltungsgerichte. Es gab keinerlei Hinweis, keinerlei Meinungsverschiedenheit und schon gar keine Rechtsstreitigkeit wegen der durch die Rechtler ausgeübten Nutzungen. Die Gemeinde hätte vielmehr gegen das Gesetz verstoßen, wenn sie jemandem Dritten unentgeltlich Gemeindееigentum überlassen hätte, ohne dass es hierfür eine Rechtsgrundlage gibt. Diese Rechtsgrundlage sind die Nutzungsrechte.

Die Rechtler haben bis zum Beginn der Rechtsstreitigkeiten nichts davon bemerkt, dass die Gemeinde ihre „Rechtsüberzeugung“ irgendwann geändert haben sollte. Sie haben die Nutzungsrechte bis dahin wie eh und je, wie seit Jahrhunderten, unverändert ausgeübt. Obendrein soll auch das den Nutzungsrechten zugesprochene „Eigentum“ ohne Entschädigung verloren gegangen sein, mithin eine entschädigungslose Enteignung stattgefunden haben. Das alles festgestellt über 40 Jahre nach der Eingemeindung im Nachhinein durch eine angebliche „Erfahrung des Gerichts“, die sich auf keinerlei (Rechts)Vorschrift stützen kann. Die Beantwortung dieser Fragen bleibt durch den bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Dunkeln. Er hat das schlichtweg nicht nachvollziehbar begründet und offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen.

Klärung durch Gesetzgeber

Insofern begrüßt die Beschwerdeführerin ausdrücklich, dass nunmehr der Gesetzgeber, der Freistaat Bayern, durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu einer Stellungnahme zu diesem Sachverhalt aufgefordert wird. Die Beschwerdeführerin bittet den Bayerischen Verfassungsgerichtshof ausdrücklich darum, dem zuständigen Ministerium die vorliegende Stellungnahme zukommen zu lassen.

Auch Freistaat Bayern fordert keinen Gemeinderatsbeschluss

Die Beschwerdeführerin ist fest davon überzeugt, dass der Freistaat mit seinem Gesetz ausdrücklich nicht gemeint hat, dass die Nutzungsrechte eines bestätigenden Gemeinderatsbeschlusses bedurft hätten. Allerdings ist das Urteil des Regensburger Verwaltungsgerichts bzw. der Beschluss des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zur Ablehnung der Berufung aus Sicht der Beschwerdeführerin nicht anders zu interpretieren, als dass das Gericht dem Freistaat eine hinterlistige Täuschung von Nutzungsrechtlern zur entschädigungslosen Enteignung unterstellt: Zunächst lässt man die Rechtler bei der Gebietsreform in den 1970er Jahren glauben, sie hätten die Rechte inne. Dann konfrontiert man die Rechtler über 40 Jahre später, gegründet auf einer angeblichen „Erfahrung des Gerichts“ damit, dass die Rechtler sich bei der Eingemeindung von sich aus bei der Gemeinde hätten melden müssen, andernfalls seien die Nutzungsrechte untergegangen und zwar ohne jegliche Entschädigung. Irgendwelche Rechtsgrundlage oder Vorschrift für diese Behauptung werden allerdings nicht benannt. Dass dies für den normal denkenden Bürger völlig absurd und nicht im geringsten nachvollziehbar klingt, darf insofern nicht verwundern.

Interesse des Freistaats Bayern an Klärung des Sachverhalts

Die Beschwerdeführerin traut dem Freistaat Bayern ausdrücklich eine solche Hinterlist nicht zu. Daher geht die Beschwerdeführerin auch davon aus, dass der Freistaat selbst ein erhebliches Interesse daran hat, dass dieses offensichtlich falsche Urteil, das sich eben gerade nicht in die o.g. Rechtsprechung des BayVGh und des BayVerfGH einfügt, aufgehoben wird. Der Freistaat muss daher ein erhebliches Interesse haben, darauf hinzuwirken, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof die Verfassungsbeschwerde annimmt.

Sollte der Freistaat Bayern nicht klar und eindeutig dazu Stellung nehmen und den tausenden von Rechtlern gegenüber die Frage klären, ob er mit seiner Gesetzgebung beabsichtigte, dass die Nutzungsrechte bei der Eingemeindung durch einen Gemeinderatsbeschluss bestätigt werden mussten, dann sieht er sich aufgrund des Urteils unweigerlich der öffentlichen Anschuldigung hinterlistiger Täuschung ausgesetzt, denn anders kann das Urteil aus Sicht der Beschwerdeführerin nicht interpretiert werden.

Die Beschwerdeführerin geht jedenfalls hiervon nicht aus, sondern ist vielmehr zutiefst davon überzeugt, dass das Urteil nicht richtig sein kann. Sie glaubt und fordert, dass der Freistaat bei dieser Frage nicht um den heißen Brei herumreden, sondern klar und eindeutig antworten wird.

Schlusswort

- Ein Urteil, das eine neue, rückwirkende Forderung nach einem Gemeinderatsbeschluss enthält, die unmöglich erfüllbar ist, da es keinerlei Hinweis dafür gibt,
- ein Urteil, das sich klar und eindeutig gerade nicht in die einschlägige Rechtsprechung einfügt,
- ein Urteil, das nicht nur die Vorfahren der Rechtler verhöhnt, die angeblich die „offensichtliche“ Forderung nach einem Beschluss im Gemeinderat zum Schaden

ihrer Nachkommen nicht erkannt haben sollen, sondern auch die vielen Menschen, deren Blut im Bauernkrieg auch für den Erhalt von Nutzungsrechten geflossen ist,

- ein Urteil, das in einer einzelnen Gemeinde bei gleichen Umständen zur Entziehung eines Rechts führt, und zwar ohne jegliche Entschädigung, während ringsum Nutzungsrechte unter gleichen Bedingungen ohne jegliche Probleme ausgeübt oder auch in Grundstücken abgelöst werden,
- ein Urteil, das die Gerichte den Bürgern nicht nachvollziehbar vermitteln können,
- ein solches Urteil erscheint nun einmal von einem hohen Maß an Willkür, Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit geprägt. Obendrein verbunden mit einem entschädigungslosen Eigentumsentzug. Es stellt somit eine Verletzung des Grundgesetzes im Sinne des Inhalts der Verfassungsbeschwerde dar, auf die hiermit verwiesen wird.

All das hat die Beschwerdeführerin mit Nachdruck versucht, dem Regensburger Verwaltungsgericht bzw. dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gegenüber aufzuzeigen. Die Gerichte haben allerdings offenbar keinerlei Kenntnis hiervon genommen, sondern stets nur entscheidungserheblich auf den aus ihrer Sicht, gegründet auf einer angeblichen „Erfahrung des Gerichts“, unabdingbaren, fehlenden Gemeinderatsbeschluss abgestellt. Damit hat das Gericht aus Sicht der Beschwerdeführerin auch das Ende von tausenden von Nutzungsrechten in Bayern eingeläutet.

Daher hält die Beschwerdeführerin ihren Antrag auf Zulassung der Verfassungsbeschwerde nicht nur im Interesse von tausenden Rechtlern, sondern insbesondere ausdrücklich auch im Interesse des Freistaats Bayern aufrecht.

Vielen Dank
Mit freundlichem Gruß